

### Lösung „Pflegekind“

#### **A. Formalien:**

- Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt; Behörde: Bezirkshauptmann von Völkermarkt
- Schriftsatzform: GZ; Ort: Völkermarkt; Datum: 3.7.2007; Bescheidbezeichnung; Adressat: Petra und Paul P.; Fertigung: Name des Genehmigenden und Unterschrift
- Trennung Spruch/ Begründung (SV/Beweiswürdigung/rechtliche Beurteilung); Schlüssigkeit

#### **B. Spruch:**

Einleitungsformel: Behörde: Bezirkshauptmann von Völkermarkt; Funktion: Landesverwaltung  
(I. Instanz)

Spruch: Ihrem Antrag vom 11. Juni 2007 wird stattgegeben und Ihnen die Bewilligung für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen Isabella S., geboren am 20.8.1998, gem § 15 Abs 1, 3 und 4 iVm § 14 Abs 3 K-JWG erteilt

#### **C. Begründung:**

##### **I. Relevanter Sachverhalt:**

Petra (36) und Paul (38) P. (beide Lehrer und wohnhaft in Klopein, Bezirk Völkermarkt, Kärnten) wollen die achtjährige Isabella S. (geb. am 20.08.1998), mit der sie weder verwandt noch verschwägert sind, in Pflege und Erziehung nehmen; Isabella S. wäre mangels Verwandter, die ihre Pflege und Erziehung übernehmen hätten können, in ein Pflegeheim gekommen; die P's waren bis jetzt (die letzten 4 Jahre) die unmittelbaren Nachbarn von Isabella, haben durch den intensiven Kontakt mit ihrer eigenen achtjährigen Tochter Paula bereits eine Nahebeziehung zu Isabella aufgebaut und auch fallweise auf sie aufgepasst; die P's sind in der Lage, auf die Eigenheiten, besonderen Problematiken, eventuelle Defizite usw. eines Kindes so einzugehen, dass eine optimale familiäre und soziale Entfaltung und Entwicklung gewährleistet ist; Petra P. erlitt vor drei Jahren ein Burnout-Syndrom und ist jetzt dank 6-monatiger Psychotherapie psychisch stabil (geheilt); ansonsten sind die P's und ihre Tochter psychisch und physisch gesund; Paul P. erhielt vor drei Monaten eine Verwaltungsstrafe wegen Zuspätkommens; im Reihenhaus (120 m<sup>2</sup> mit Garten) der P's ist Platz für ein zusätzliches Kinderzimmer

## **II. Beweise und Beweiswürdigung:**

Beweismittel: PV von Petra und Paul P; Geburtsurkunde von Petra und Paul P; Geburtsurkunde von Isabella S; Meldezettel der P's; Plan des Hauses der P's; Schreiben der Nachbarin N; Gutachten des psychologischen Amtssachverständigen Dr. Freud; Gutachten des Amtsarztes Dr. A; Strafregisterauskunft von P's; Strafbescheid des Paul P

Beweiswürdigung: Widersprüche ergaben sich zwischen dem Schreiben der Nachbarin N und dem Gutachten des Amtssachverständigen Dr. Freud bzw. der PV des P's einerseits bezüglich der Betreuungsdefizite der Tochter Paula P. und andererseits bezüglich des psychischen Gesundheitszustandes der Petra P. Während die Nachbarin N davon ausgeht, dass die P's ihre Tochter nicht ordnungsgemäß betreuen bzw. dass Petra P. aufgrund ihres vor drei Jahren erlittenen Burnout-Syndroms nicht in der Lage sei, die Pflege und Erziehung für Isabella S. zu übernehmen, stellt Dr. Freud in seinem Gutachten fest, dass die P's ihrer Tochter Paula eine optimale familiäre und soziale Entfaltung und Entwicklung bieten und Petra P. sich in einer psychisch stabilen Verfassung befindet, sohin als geheilt gilt. Da der psychologische Amtssachverständige Dr. Freud den höheren Sachverstand besitzt und eine ausführlich psychologische Untersuchung durchführte, folgt die Behörde seinen Ausführungen

## **III. Rechtliche Beurteilung:**

**a. [Zulässigkeit des Antrags]: § 15 Abs 1 K-JWG:** Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Behörde in Pflege und Erziehung genommen werden

Pflegekinder: Legaldefinition in § 13 K-JWG: Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten gepflegt und erzogen werden; Arg: Isabella ist acht Jahre alt und mit den P's weder verwandt noch verschwägert; Antragslegitimation besteht

**§ 15 Abs 3 K-JWG:** „Natürlicher Altersunterschied“

unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung: etwa: der Altersunterschied zwischen Pflegeeltern- und Kindern sollte jenem zwischen leiblichen Eltern und Kindern möglichst nahe kommen, insbesondere damit die natürliche Entwicklung des Kindes gewährleistet ist

Arg: Die P's sind 36 und 38 Jahre alt, Isabella ist acht; dies entspricht dem gängigen Altersunterschied auch bei leiblichen Kindern, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Tochter der P's auch acht Jahre alt ist

**§ 15 Abs 4 K-JWG: [Nichtvorliegen von alternativen Versagungsgründen]:**

**lit a:** die Voraussetzungen des § 14 Abs 3 nicht vorliegen (die Vermittlung darf nur zum Wohl des Kindes erfolgen; Herstellung einer dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung; bestmögliche, persönliche und soziale Entfaltung des Minderjährigen)

Arg.: beim Wohl des Kindes muss berücksichtigt werden, welche Alternativen gegenüber der Vermittlung zur Verfügung gestanden wären; Isabella wäre mangels Verwandter in eine Pflegeheim gekommen, wogegen die Vermittlung in eine Pflegefamilie mit einem gleichaltrigen Kind sicherlich von Vorteil ist, da Isabella auch nicht aus ihrer sozialen Umgebung gerissen wird; die P's haben jetzt schon ein Naheverhältnis zu Isabella, da sie die letzten vier Jahre quasi mit ihrer eigenen Tochter aufgewachsen ist, demnach kann angenommen werden, dass zwischen den P's und Isabella ein noch intensivere Bindung, die dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kind entspricht, entstehen wird; die P's sind (gerade als Pädagogen mit einer entsprechenden Ausbildung) in der Lage, auf die Eigenheiten, besonderen Problematiken, eventuelle Defizite usw. von Isabella so einzugehen, dass eine optimale familiäre und soziale Entfaltung und Entwicklung gewährleistet ist

**lit b:**

- **Z 1:** ein Bewilligungswerber oder eine mit diesem in Wohngemeinschaft lebende Person an einer ansteckenden oder schweren chronischen oder psychischen Krankheit leidet oder süchtig ist; Arg.: die P's sind psychisch und physisch gesund

- **Z 2:** ein Bewilligungswerber oder eine mit diesem in Wohngemeinschaft lebende Person wegen solcher Straftaten verurteilt ist, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes befürchten lassen

unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung, etwa: darunter sind solche Straftaten zu verstehen, die aufgrund ihrer Wesensart einen negativen Einfluss auf die soziale Entwicklung des Pflegekindes haben könne wie zB. Eigentumsdelikte, Körperverletzungen, Trunkenheit, Drogenmissbrauch, Sittlichkeitsdelikte

Arg.: Paul P. erhielt zwar eine Verwaltungsstrafe wegen Zuschnellfahrens, die aber wohl nicht unter eine Straftat, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes befürchten lässt, zu subsumieren ist, insbesondere da eine einmalige Verwaltungsstrafe keine negativen Auswirkungen auf die soziale Entwicklung des Pflegekindes hat; auch Petra P. weist keine Vorstrafen bzw. Verwaltungsdelikte auf

**lit c:** Betreuungsdefizite bei den mit dem Bewilligungswerber in Wohngemeinschaft lebenden Kindern vorliegen

unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung, etwa: es liegt ein Mangel in der Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit, der unmittelbaren Aufsicht (Aufsichtspflicht), der Erziehung im Sinne der Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes vor; Arg.: die Tochter der P's ist körperlich und geistig gesund

**lit d:** geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen

unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung, etwa: die Wohnräume der Pflegeeltern müssen so beschaffen sein, dass die altersgerechte Betreuung und Erziehung eines Kindes gewährleistet ist und das Wohlbefinden des Pflegekind nicht beeinträchtigt wird; insbesondere muss etwa dem Pflegekind aufgrund seiner schwierigen persönlichen Situation genügend Freiraum eingeräumt werden können

Arg.: das Reihenhaus der P's hat eine Wohnfläche von 120 m<sup>2</sup> für vier Personen; außerdem hat es einen Garten, der dem Kind auch das Spielen im Freien ermöglicht; Isabella würde sogar ein eigenes Kinderzimmer erhalten, in dem sie sich zurückziehen kann; Räumlichkeiten sind jedenfalls geeignet

**b. gebundene Entscheidung** (Rechtsentscheidung) § 15 Abs 2 bzw. Abs 4 (Arg.: „ist...zu erteilen“ bzw. „ist zu versagen“)

**c. Zuständigkeit:**

sachlich: § 34 Abs 3 K-JWG: Die Pflegebewilligung ist in der Zuständigkeit der Landesregierung nach § 34 Abs 2 K-JWG nicht aufgezählt; der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen gem Abs 3 alle Aufgaben, soweit sie nicht unter Abs 2 fallen; örtlich: § 3 Z 3 AVG: Hauptwohnsitz der P's, also Klopein (Bezirk Völkermarkt)

**D. Rechtsmittelbelehrung:**

Berufung (innerhalb von 2 Wochen) an den UVS Kärnten (gem. § 2 lit c K-UVSG), einzubringen bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt